

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Betreuungsvertrag mit JUL gemeinnützige GmbH im Geschäftsbereich Mecklenburg-Vorpommern
Kinderkrippe, Kindergarten (Teil I)**

§ 1 Träger und Geltungsbereich

Die Kindertageseinrichtung (weiter Einrichtung) in Trägerschaft von JUL gemeinnützige GmbH (weiter Träger) ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem KiföG M-V (weiter KiföG). Dafür gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Förderung

- (1) Die Aufgaben und die Ausgestaltung der Förderung für die Kinder bestimmen sich nach dem KiföG und der Satzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Förderung der Kinder bis zum Eintritt in die Schule (Krippe, Kindergarten) kann bis zu jeweils 50, 30 und 20 Wochenstunden umfassen.
- (3) Eine stundenweise Förderung ist nur in Ausnahme und in Ergänzung zur Förderung nach Nr. (2) möglich.
- (4) Die Ausgestaltung der Förderung (Bedarfsprüfung) wird durch Bescheid des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.
- (5) Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Bescheid des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (SGB VIII) oder der Sozialhilfe (SGB IX/XII) festgestellt.

§ 3 Aufnahme und Vereinbarung zur Förderung

- (1) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der Bestimmungen der Betriebs-erlaubnis und der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen bei der Leitung schriftlich den Abschluss eines Be-treuungsvertrages einschließlich erforderlicher Ergänzungen bzw. Veränderungen. Die stunden-weise Förderung nach § 2 (3) Teil I und die Förderung in Ausweichkitas im Falle von Schließzeiten oder Schließtagen sind unter Beachtung der von der Leitung festgelegten Fristen ebenfalls zu be-antragen.
- (3) Der Betreuungsvertrag einschließlich der erforderlichen Ergänzungen bzw. Veränderungen wird schriftlich abgeschlossen. Er wird von Seiten des Trägers durch die Leitung unterzeichnet. Die Be-treuungszeiten nach § 2 (2) Teil I werden unter Beachtung der Festlegungen aus der Bedarfsprü-fung nach § 2 (4) Teil I sowie sonstiger Betreuungsbedarfe zwischen den Personensorgeberechtig-ten und der Leitung vereinbart.
- (4) Ein Anspruch auf Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Träger besteht nicht.
- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität erreicht ist, können weitere Betreuungsver-träge erst nach Freierwerden von Plätzen abgeschlossen werden. Sind nicht ausreichend Plätze in der Einrichtung verfügbar, so entscheidet die Leitung über den Abschluss des Vertrages, insbe-sondere unter Beachtung des Anmeldedatums, des voraussichtlichen Beginns des Betreuungsver-trages sowie nach Kriterien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung. Vorrang sollen zudem die Kinder haben, die in der Sitzgemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie Kin-der, deren Geschwister bereits gefördert werden.
- (6) Für Kinder, die an Infektionskrankheiten leiden, wird grundsätzlich kein Betreuungsvertrag abge-schlossen. Die Leitung entscheidet, ob, sofern bereits ein Betreuungsvertrag besteht, nach dem Auftreten von Infektionskrankheiten für das betreffende Kind ein schriftliches ärztliches Attest bei Kostentragung der Personensorgeberechtigten vorzulegen ist und ob die Betreuung unterbrochen wird oder fortgesetzt werden kann. Die Betreuung kann auf Mitteilung des Trägers unterbrochen werden, wenn die Anforderungen zum Maserschutz nicht gewährleistet werden.
- (7) Der Betreuungsvertrag kann befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Der Vertrag beginnt grundsätzlich nur zum 1. des Monats.
- (8) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages
 - stellen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Einrichtung persönlich vor.
 - teilen die Personensorgeberechtigten körperliche, geistige oder verhaltensauffällige Beson-derheiten des Kindes mit.
 - sind auf Verlangen des Trägers die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Trä-ger zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsver-trägen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (9) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten folgende Pflichten
 - erkennen die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Hausordnung und die Konzeption an.
 - übergeben den Bescheid über den Bedarf gem. § 2 (4) Teil I.
 - teilen eine E-Mail-Adresse mit.

- legen grundsätzlich den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bescheid auf Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 (2) KiföG vor.
 - teilen die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten des Kindes mit.
 - informieren über die Namen und Kontaktdaten der abholberechtigten Personen.
 - erklären, ob das Kind den Hinweg bzw. den Heimweg allein antreten darf.
 - sollen für Kinder bis zum Eintritt in die Schule (Krippen- und Kindergartenkinder) auch Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus vorlegen.
 - haben den Nachweis über einen ausreichenden Maserschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen.
- (10) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Vertragsstörungen werden die Personensorgeberechtigten und der Träger im Interesse des Wohls der Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streit intern und außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die Strukturen des Trägers zu nutzen.
- (11) Der Wechsel der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten) und der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit wird durch den Träger für die Schulzeit und den Zeitraum der gesetzlichen Schulferien festgelegt. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die Einrichtung werden durch den Träger festgelegt.
- (4) Der Träger ist auch berechtigt, die Einrichtung nach behördlicher Anordnung zeitweilig zu schließen. Eine Schließung ist durch den Träger ganz oder teilweise auch möglich, sofern das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Für den Fall der Schließung aus diesen Gründen besteht kein Anspruch auf Förderung und Schadensersatz.
- (5) Die Öffnungszeiten, die Schließtage und Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternrates durch den Träger bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Nr. (4) werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Die Leitung informiert über die Regelungen zu den Kernzeiten nach Nr. (8).
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Leitung oder den von ihr beauftragten Personen.
- (7) Kindergarten- und Krippenkinder sind regelmäßig und bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.
- (8) Der Halbtagsplatz für Kindergarten- und Krippenkinder ist ein Vormittagsangebot, das Kind ist bis spätestens 12.00 Uhr aus der Einrichtung zu holen. Beim Teilzeitplatz werden die Kinder i.d.R. bis max. 14.00 Uhr betreut. Die Leitung kann dafür weitergehende Regelungen treffen bzw. Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten schließen.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich. Sie übergeben dafür die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei den Erziehern in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt dann mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Personen.
- (2) Sofern das Kind den Hinweg bzw. den Heimweg allein antreten darf oder von einem Geschwisterkind begleitet wird, kann die Leitung entsprechende Regelungen zum Gefahrenübergang treffen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten teilen der Leitung unverzüglich
- jedoch bis spätestens 8.00 Uhr den Grund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Kindes mit.
 - die Abwesenheit des Kindes mit.
 - und schriftlich die Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes.
 - jede Änderung über die telefonische Erreichbarkeit mit.
 - den Verdacht oder das Auftreten von Infektionskrankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes mit.
 - jede Änderung von Angaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag stehen.
- (4) Für etwaige Schäden aus der Unterlassung der Informationspflicht zu Nr. 3 haftet der Träger nicht.
- (5) Die Personensorgeberechtigten stellen die Erfüllung der Anforderungen zum Maserschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sicher.

§ 6 Versicherungen, Haftung

- (1) Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern. Informationen zur Versicherung sind bei der Leitung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung zu melden.
- (3) Die Unfallmeldung an die Unfallkasse obliegt dem Träger.
- (4) Eine Haftung gegenüber dem Träger ist ausgeschlossen.
- (5) Für Schäden an Sachgegenstände besteht keine Versicherung des Trägers.

§ 7 Finanzielle Beteiligung der Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich gem. § 29 KiföG finanziell an den Kosten der Förderung über einen Elternbeitrag und an den Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (2) Näheres regeln die Allgemeinen Vertragsbedingungen – Teil II.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung kündigen.
- (2) Wird durch die Personensorgeberechtigten 1 monatlicher Elternbeitrag nach § 29 KiföG MV nicht gezahlt oder verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch den Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (3) Der Träger hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erfüllung der Trägerpflichten über die Auskunftserteilung nach dem KiföG, die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsplatzes einschl. der Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach dem Stand der Technik zu sichern, nicht an Unberechtigte weiter zugeben und nicht für Werbezwecke zu missbrauchen. Der Träger ist bereit, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die gespeicherten Datensätze kostenfrei offen zu legen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Elternbeiträgen und zu den Verpflegungskosten Teil II

§ 1 Elternbeiträge, Verpflegungskosten und Schuldner

- (1) Elternbeiträge sind Beiträge zu den Entgelten, Mehrbedarfsbeiträge, Verspätungsbeiträge, Stundenzukaufsbeiträge und Zusatzbeiträge für Bescheinigungen. Sie sind an den Träger der Einrichtung zu zahlen.
- (2) Der Träger erhebt keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 (1) und (3) KiföG.
- (3) Der Träger erhebt Kosten für erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf sowie während der Schulferien nach § 29 (3) KiföG („Mehrbedarfsbeiträge“).
- (4) Der Träger erhebt Kosten der Betreuung, sofern es zu einer Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit nach § 2 (2) Teil I kommt („Verspätungsbeiträge“).
- (5) Der Träger erhebt Kosten der stundenweise Förderung nach § 2 (3) Teil I („Stundenzukaufsbeiträge“).
- (6) Der Träger erhebt Kosten für die Erstellung von zusätzlichen Bescheinigungen („Bescheinigungsbeiträge“).
- (7) Der Träger erhebt Kosten der Verpflegung nach § 29 (1) KiföG. Der Träger kann mit der Berechnung und Erhebung der Verpflegungskosten Dienstleister beauftragen.
- (8) Schuldner der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten sind die Vertragspartner/Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Mehrbedarfsbeitrag, der Verspätungsbeitrag, der Stundenzukaufsbeitrag, der Bescheinigungsbeitrag sowie die Verpflegungskosten, sofern dafür die Erhebung kein Dienstleister beauftragt ist, sind nach Aufforderung des Trägers oder der Leitung der Einrichtung zur Zahlung fällig. Die jeweiligen Beträge sind in bar in der betreffenden Einrichtung zu begleichen.
- (2) Sofern der Träger nach § 1 (7) Teil II einen Dienstleister mit der Erhebung der Verpflegungskosten beauftragt, legt dieser die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Sie sind Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (3) Über Änderungen werden die Vertragspartner/Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil I und Teil II) gelten ab dem 01. September 2020.